

ADAJUR-Dok.Nr. 96166
OLG MÜNCHEN, Urteil vom 29.11.2011, Az.: 10 U 4359/10

Erfordernis der Anhörung des Geschädigten für die Festsetzung der Höhe des Verdienstaufschadens und des Schmerzensgeldes

Für die Ermittlung der Höhe eines Verdienstaufschadens und eines Schmerzensgeldes ist der Betroffene anzuhören und zu klären, wie der berufliche Werdegang ohne den vorhergegangenen Unfall geplant bzw. zu erwarten war. (Aus den Gründen: ...Das LG hat nach derzeitigem Verfahrensstand zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin auf weiteren Verdienstaufschadens sowie weiteres Schmerzensgeld verneint. Massgebend ist der konkrete Verdienstaufschadens des Geschädigten aufgrund seiner Unfallverletzung. Personen, die am Anfang ihres Berufslebens stehen, ist ein sog. Schätzungsbonus zuzubilligen, weil ihnen die Chance genommen wurde, zu beweisen, dass sie ihre Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hätten. Welche Tatsachen gem. § 252 S.2 BGB, § 287 ZPO zum gewöhnlichen Lauf der Dinge gehören und welche Tatsachen so wesentlich sind, dass sie vom Kl. dargelegt und ggf. bewiesen werden müssen, hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht ein für alle Mal festlegen...).

Fundstelle:
ADAJUR-Newsletter vom 10. Januar 2012